

Stadt Voerde (Niederrhein)



Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 07 vom 25.02.2013

4. Jahrgang

Auflage: 60

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Umbenennung eines Straßennamens im Gebiet der Stadt Voerde (Ndr rh.): Umbenennung der Hindenburgstraße (B 8) in „Willy-Brandt-Straße“ | 1-3 |
| 2. | Umbenennung eines Straßennamens im Gebiet der Stadt Voerde (Ndr rh.): Umbenennung eines Teilstücks des Zunftweges in „Innungsweg“ | 3-4 |

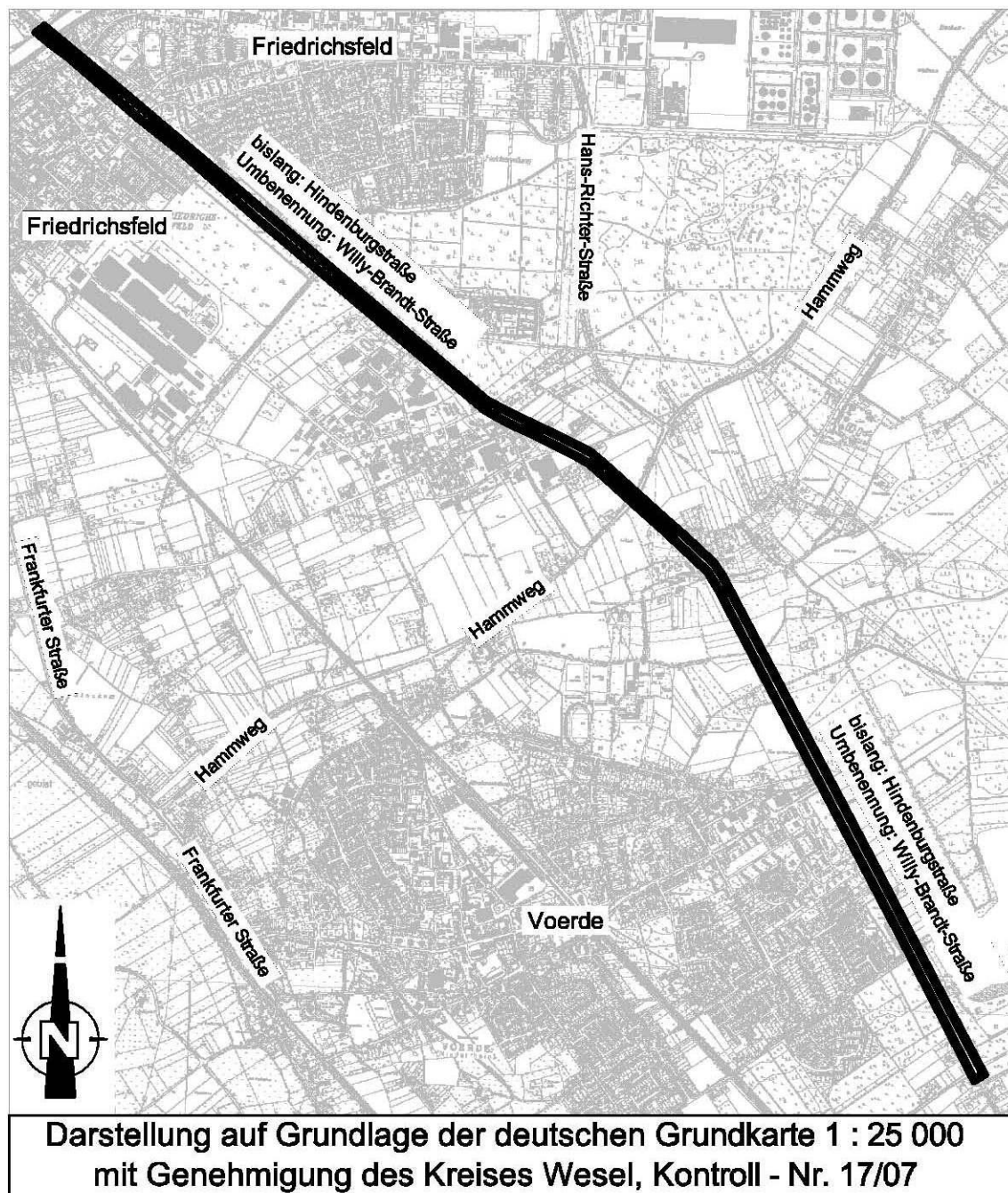
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Allgemeinverfügung

Umbenennung eines Straßennamens im Gebiet der Stadt Voerde (Ndr rh.)

Der Kultur- und Sportausschuss der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 die Umbenennung der Hindenburgstraße (B 8) in „**Willy-Brandt-Straße**“ beschlossen.

Der Verlauf der Straße ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861) öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie der Übersichtsplan können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann im Rathaus der Stadt Voerde (Planungsamt, Raum 232, Rathausplatz 20, 46562 Voerde) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7.11. 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stadtverwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagfrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Voerde (Ndr rh.), den 19.02.2013
Der Bürgermeister
Spitzer

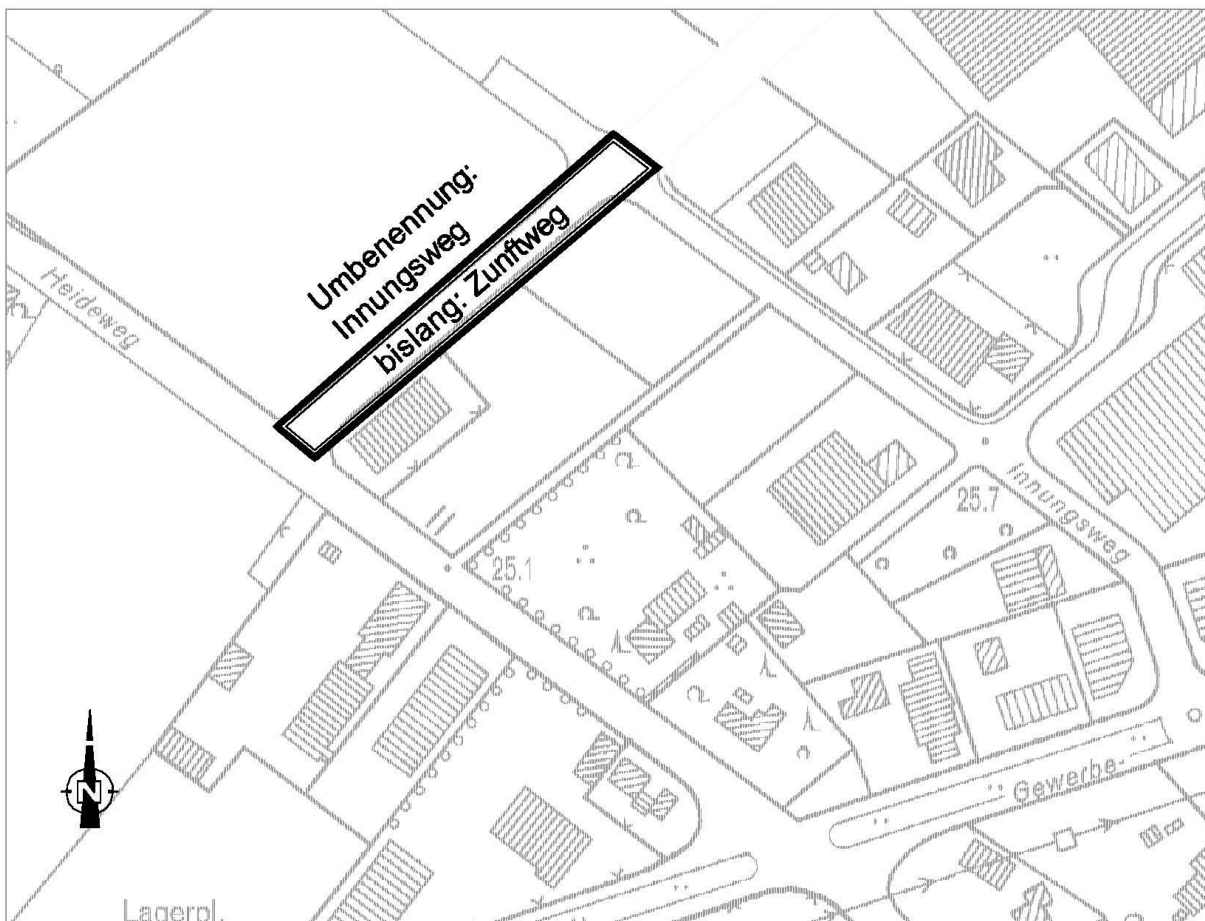
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Allgemeinverfügung

Umbenennung eines Straßennamens im Gebiet der Stadt Voerde (Ndr rh.)

Der Kultur- und Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 13.9.2012 die Umbenennung eines Teilstücks des Zunftweges in „Innungsweg“ beschlossen.

Der Verlauf der o.g. Straße ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



**Darstellung auf Grundlage der deutschen Grundkarte 1 : 5 000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll - Nr. 17/07**

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861) öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie der Übersichtsplan können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann im Rathaus der Stadt Voerde (Planungsamt, Raum 232, Rathausplatz 20, 46562 Voerde) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7.11. 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stadtverwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Voerde (NdrRh.), den 19.02.2013
Der Bürgermeister
Spitzer